

Verordnung vom 12.04.2022

zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die von der Stadt Hamm zugelassenen Taxen vom 21. Februar 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.07.2015.

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (BGBl. 1 S. 241), des § 4 Nr. 2 der Verordnung über Straßenpersonenverkehr und Eisenbahnwesen-Zuständigkeitsverordnung (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 03.07.2015 und des § 38 Ordnungsbehörden-gesetz wird von der Stadt Hamm als Kreisordnungs-behörde gemäß Dringlichkeitsentscheidung vom 07.04.2022 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Hamm erlassen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die von der Stadt Hamm zugelassenen Taxen vom 21. Februar 1994 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 1.1 Buchst. a wird die Zahl "3,00 EUR" durch die Zahl "3,50 EUR" ersetzt.

In § 2 Abs. 1 Nr. 1.1 Buchst. b wird die Zahl "3,40 EUR" durch die Zahl "4,00 EUR" ersetzt.

In § 2 Abs. 1 Nr. 1.2 Buchst. a wird die Zahl "1,90 EUR" durch die Zahl "2,50 EUR" ersetzt.

In § 2 Abs. 1 Nr. 1.2 Buchst. b wird die Zahl "2,10 EUR" durch die Zahl "2,50 EUR" ersetzt.

In § 2 Abs. 1 Nr. 1.3 wird die Zahl 0,50 EUR durch die Zahl 0,6667 EUR und die in Klammern stehende Zahl 30,00 EUR durch die Zahl 40,00 EUR ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die durch Dringlichkeitsentscheidung vom 07.04.2022 beschlossene Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für die von der Stadt Hamm zugelassenen Taxen vom 21.02.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.07.2015, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen diese Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 12.04.2022

Der Oberbürgermeister

- Herter -

Veröffentlicht Westfälischer Anzeiger Nr. 92 von 21.04.2022